



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per-E-Mail:



Datum 26. September 2019  
Name LfDI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen D 9500/68  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Bitte um Übersendung unserer Stellungnahme an Sie in Sachen Bauunterlagen eines Grundstücks in Überlingen-Nußdorf  
Ihre Anfrage [#150684] bei fragdenstaat.de

Sehr gee



die Stadtverwaltung Überlingen hat uns gebeten, die von uns an Sie übersandte Stellungnahme vom 20. August 2019 zur Verfügung zu stellen.

Sie hatten uns die Anfrage am 8. August 2019 mit der Bitte um Vermittlung zukommen lassen.

Als juristische Person des öffentlichen Rechts steht der Stadt Überlingen keine Antragsberechtigung nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) zu.

Wir haben der Stadtverwaltung mitgeteilt, dass wir die antragstellende Person kontaktieren und um Einwilligung zur Übermittlung unseres Schreibens, ggf. mit Schwärzungen, bitten.

Für eine zeitnahe Rückmeldung wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).